



GEMEINDEVERBAND
ORIENTIERUNGSSCHULEN
SENSE

FINANZREGLEMENT

**gültig ab
01.01.2022**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)	3
Art. 3	Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG).....	3
Art. 4	Finanzkompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2 GFHG)	
	a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV).....	3
Art. 5	b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG).....	3
Art. 6	c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV).....	3
Art. 7	d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 8	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)	4
Art. 9	Referendum (Art. 69 GFHG).....	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands der Orientierungsschule des Sensebezirks

gestützt auf

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für den Gemeindeverband wichtigen Parameter festzulegen, dies in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

¹ Investitionen für die eigene Verbandsinfrastruktur werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 150'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

² Die Infrastruktur der OS Zentren befindet sich im Eigentum der jeweiligen Sitzgemeinde. Investitionen diesbezüglich werden auf die Mitgliedergemeinden gemäss gültigem Kostenverteiler verteilt. Die Anteile fallen unter das Finanzreglement der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Art. 3 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 5'000.00.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 4 Finanzkompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von CHF 150'000.00 oder eine neue wiederkehrende Ausgabe, wenn sie – hochgerechnet auf die Verpflichtungsdauer – den Nettobetrag von CHF 300'000.00 nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 4 dieses Reglements, ist die Finanzkommission befugt zu beurteilen, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen sofern dieser 10 % des bewilligten Investitionsbetrags nicht übersteigt. Dies unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits netto unter CHF 500'000.00 liegt.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 7 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt einen Nachtragskredit von höchstens CHF 50'000.00 zu beschliessen.

² Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Verband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Art. 8 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 9 Referendum (Art. 69 GFHG)

Die Schwellenwerte des Finanzreferendums richten sich nach den Verbandsstatuten.

Art. 10 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt das Reglement per 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung vom 3. November 2021

Im Namen des Gemeindeverbandes der Orientierungsschule des Sensebezirks

Anne Buri Geissbühler
Präsidentin

Sandra Rauber
Sekretärin

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am _____

Didier Castella, Staatsrat